

1 **Antrag Nr. 12**
2

3

Antragsteller: Bezirksvorstand

Antragskommission:

Annahme

4
5

Verbot der NPD

Weiterleitung:

Bundestagsfraktion

6
7 Der SPD-Bezirksparteitag möge beschließen:
8

9
10 Alle faschistischen und nazistischen Organisationen sind verbo-
11 ten, so will es seit bald sechzig Jahren das Grundgesetz. Damit
12 muss auch im Fall der NPD Ernst gemacht werden. Die SPD im
13 Bezirk Weser-Ems spricht sich daher für ein neues Verbotsver-
14 fahren gegen die NPD nach Artikel 21, Absatz 2 des Grundgeset-
15 zes aus. Sie fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, die not-
16 wendigen Schritte in die Wege zu leiten.
17

18
19 Begründung:
20

21 Zahlreiche Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten leiste-
22 ten Widerstand gegen das Hitler-Regime. Viele haben im Kampf
23 gegen den Nationalsozialismus ihr Leben eingesetzt und verlo-
24 ren. Wir müssen aus dieser grausamen Geschichte lernen und
25 Konsequenzen ziehen. Die Forderung nach einem Verbot der
26 NPD ist ein richtiges und wichtiges Signal für größeres Engage-
27 ment gegen Rechts und für mehr Zivilcourage bei der Verteidi-
28 gung unserer Demokratie.

29 Seit über 40 Jahren agiert in der Bundesrepublik mit der NPD
30 eine Partei, die in der Tradition der NSDAP steht. Menschenver-
31 achtend tritt sie als rassistische, antisemitische und fremden-
32 feindliche Partei auf, dabei arbeitet sie systematisch mit ge-
33 waltbereiten Neonazis zusammen. Sie tritt für ein neues "Deut-
34 sches Reich" ein und lehnt die demokratische Ordnung der Bun-
35 desrepublik Deutschland ab.

36 Bereits im ersten Verbotsverfahren gegen die NPD wurde be-
37 legt, dass die NPD die demokratische Staatsform der Bundesre-
38 publik Deutschland beseitigen und eine Diktatur errichten will.
39 Unverhohlen führt sie die Traditionslinie des Nationalsozialis-
40 mus fort.

41 Die NPD propagiert Gewalt und bietet Gewalttätern eine politi-
42 sche und soziale Heimat. Sie ist damit für ein geistiges Klima
43 verantwortlich, aus dem heraus immer mehr Übergriffe gegen
44 AusländerInnen, Juden, Homosexuelle, politisch Andersdenken-

45 de und gegen die mühsam entwickelte demokratische Kultur in
46 Deutschland erfolgen.

47 Solange die NPD den grundgesetzlich geschützten Parteiensta-
48 tus genießt, ist der Rechtsstaat gezwungen, sie zu finanzieren,
49 ihre Veranstaltungen zu schützen, öffentlichkeitswirksame Auf-
50 tritte oder Immobilienkäufe zu ermöglichen.

51 Die NPD muss mitsamt ihren Gliederungen, Neben- und Nach-
52 folgeorganisationen verboten und konsequent aufgelöst wer-
53 den!

54 Eingeschleuste Informanten können auf Dauer kein Argument
55 sein, ein Verbotsverfahren zu unterlassen. Observationen und
56 vor allem die systematische Auswertung öffentlicher Quellen
57 lassen ein Verbotsverfahren auch ohne eingeschleuste Infor-
58 manten zu.

59 Ein Verbotsverfahren ist kein Ersatz für die politische Ausein-
60 andersetzung mit braunem Gedankengut und erübrigt erst recht
61 nicht die Auseinandersetzung mit den Ursachen des neuen
62 Rechtsradikalismus. Im Gegenteil: ein Verbotsverfahren ergänzt
63 diese Auseinandersetzung, indem die demokratische Gesell-
64 schaft eindeutig Position bezieht und Grenzen setzt.

65 Ein Verbot der NPD wird nicht die Probleme derjenigen lösen,
66 die der Partei zulaufen, unter ihnen viele, die sich unterprivile-
67 giert, gedemütigt vorkommen, die auf nichts „stolz“ sein kön-
68 nen, als auf ihre „deutsche Abstammung“. Aber nur eine demo-
69 kratische Gesellschaft und nicht eine ethnokratische, wie die
70 NPD sie anstrebt, kann soziale Gerechtigkeit schaffen.

71 Im Grundgesetz wurden aus der Katastrophe des Faschismus
72 Lehren gezogen. Die Schöpfer des Grundgesetzes wussten noch,
73 woher die Gefahr droht: von rechts. Deshalb zieht sich eine kla-
74 re Abgrenzung vom Faschismus wie ein roter Faden durch unse-
75 re Verfassung:

76 Verboten ist die Diskriminierung aus rassistischen, religiösen und
77 anderen Gründen.

78 Verboten ist die Aufstachelung zum Rassenhass.

79 Verboten ist die Vorbereitung und Führung eines Angriffkrieges.

80 Verboten ist die Ausübung von Gewalt.

81 Verboten ist die Schmähung des Andenkens Verstorbener.

82 Die Faschisten argumentieren mit den Rechten und Freiheiten
83 des Grundgesetzes. Sie beanspruchen Wahl-, Versammlungs-
84 und Meinungsfreiheit. Diese Freiheiten gelten für alle - aber
85 nicht für das Verbrechen des Faschismus.

86 Nationalsozialismus ist eine Vernichtungsideologie und
87 stellt kein schutzwürdiges Gedankengut dar. So hoch die
88 Meinungsfreiheit einzuschätzen ist, sie ist nicht absolut
89 und sollte dann eingeschränkt werden, wenn sie die Frei-
90 heit anderer verletzt oder einschränkt. Faschismus ist kei-
91 ne Meinung, sondern ein Verbrechen.